

kehrszone für alle jene Gemeinden an, die diese Begünstigung auch mit der Schweiz genossen. Dadurch wurden das Gebiet zwischen Hohenems und Bregenz und Teile des Vorderen Bregenzerwaldes miteinbezogen.¹¹⁶

Erschwernisse im landwirtschaftlichen Grenzverkehr

Die starke Verflechtung bäuerlicher Besitz- und Pachtrechte von Liechtensteinern und Vorarlbergern im Grenzbereich führte im Zusammenhang mit der strengen Lebensmittelbewirtschaftung und der neuen Grenzziehung zu zahlreichen Komplikationen. Um ihnen zu entgehen und den oft beschwerlichen Irrwegen des Bürokratismus, griff man zum Schleichhandel, den die Grenzwächter kaum zu verhindern vermochten.

Im Falle grösserer Transporte, wie etwa mit Torf, oder zur Erntezeit waren behördliche Massnahmen nicht einfach zu umgehen und führten daher des öfteren zu bäuerlichen Klagen und Rekursen.

Ein wiederholtes Streitobjekt und Anlass zur gütlichen Regelung des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs bildete der Besitz von Torfmähdern durch Vorarlberger Privatpersonen und Gemeinden in Liechtenstein. Allein die Gemeinde Altstadt stach für ihre Bürger im Schellenbergergebiet jährlich etwa 1 Million Schollen und war daher durch das im Juli 1919 erlassene Torfausfuhrverbot aufs härteste getroffen.¹¹⁷

Die Ursache für diese Härte war jedoch nur eine Reaktion auf ein Verbot der Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch gewesen, welches Liechtensteinern den Bezug der Erträge ihrer in Vorarlberg gelegenen Grundstücke verbot.¹¹⁸

Die Vorarlberger Landesregierung reagierte am 25. Juli mittels eines Telegrammes und gab die Ausfuhr auf der Grundlage der «Gegenseitigkeit» frei.

Die Ausfuhren konnten in Zukunft mit schriftlicher Bewilligung jener Gemeinden erfolgen, in denen die Produktionsflächen lagen. Um die Schmuggerei zu verhindern, hatten die Gemeinden das Ausmass der

116 LLA: FLReg. Vaduz an Grenzkontrollstelle Feldkirch. Vaduz, 31. 12. 1923.

117 LLA: Altstadt an die Vbg. Landesregierung am 2. 7. 1919.

118 LLA: FLReg. Vaduz an die Gemeinde Altstadt. Vaduz, 5. 7. 1919.